

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1954

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. Juni 1954

Inhalt:

Kirchengesetze und Bekanntmachungen

- 40) Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1954
- 41) Kirchengesetz über das Haushaltswesen der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung)

- 42) Bekanntmachung über Stellung und Aufgaben des Rechnungsamtes
- 43) Kirchengesetz über die Versorgung der Angehörigen vermißter kirchlicher Amtsträger
- 44) Zweite Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950
- 45) Kirchensteuergesetz vom 3. Juni 1954

Kirchengesetze und Bekanntmachungen

40) G. Nr. /9/ I 18 a 54

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1954. Vom 3. Juni 1954

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1954 wird wie folgt festgesetzt:

A. Einnahme	7 299 446,— DM
B. Ausgabe	7 853 512,— DM
Fehlbetrag:	554 066,— DM

§ 2

Der § 2 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9/1935, Seite 52 — erhält vom 1. April 1954 ab folgende Fassung:

§ 2: „Die Grundgehälter der Geistlichen, der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs steigen, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, in den einzelnen Dienstalterstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

Die Dienstaltersstufen werden vom 1. des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.“

§ 3

(1) Die durch § 3 des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1952 betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1952 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1952, Seite 45 — abgeänderten §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 30. April 1948, betreffend Ruhegehälter- und Hinterbliebenenbezüge — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1948, Seite 27/28 — erhalten ab 1. April 1954 folgende Fassung:

§ 2: „Die im Ruhestand befindlichen Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten vom 1. April 1954 ab bis auf weiteres 80 v. H. des ihnen zustehenden Ruhegehalts, jedoch mindestens 250,— DM monatlich. Diejenigen Ruhegehaltsempfänger, denen ein Ruhegehalt von weniger als 250,— DM zusteht, erhalten diesen Ruhegehalt voll.
Die im Abschnitt 1 des Kirchengesetzes vom 12. Mai 1938 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 8. Oktober 1935 über teilweise Neuregelung der Ruhe-

gehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs — Kirchliches Amtsblatt Nr. 12/1938, Seite 47 — angeordnete Kürzung um 5 v. H. der monatlich 150,— DM übersteigenden Ruhegehalts- und Wartegeldbeträge der Geistlichen, der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs wird mit Wirkung vom 1. April 1954 aufgehoben.“

§ 3: „Die Witwen der Geistlichen und Kirchenbeamten, deren Versorgung der Landeskirche obliegt, erhalten vom 1. April 1954 ab bis auf weiteres 80 v. H. des ihnen zustehenden Witwengeldes, jedoch nicht mehr als 250,— DM und nicht weniger als 175,— DM monatlich.

Soweit die den in Absatz 1 genannten Witwen zustehenden Bezüge geringer sind als 175,— DM monatlich, sind sie voll auszus zahlen.“

(2) Das im § 1 unter A, 3 des Kirchengesetzes vom 30. April 1948 festgesetzte Waisengeld beträgt vom 1. April 1954 ab für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel, und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Drittel des jeweils gezahlten Witwengeldes.

Das Waisengeld wird den Berechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Neben dem Waisengeld sind Kinderzuschläge nach den allgemein geltenden Vorschriften zu gewähren.

§ 4

Der auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1952, Seite 46 — nebst Änderungsbestimmung vom 7. Mai 1953 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10/1953, Seite 66 — von den Kirchengemeinden aufzubringende Grundbetrag wird für das Haushaltsjahr 1954 auf 0,55 DM festgesetzt.

§ 5

Der Hundertsatz für die Zuweisung der Kirchensteueranteile nach dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1953 beträgt 7 v. H.

§ 6

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Der Oberkirchenrat wird weiter ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 nicht vor dem 1. April 1955 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haus-

haltsplan 1954 vorgesehenen Ausgaben bis zu 25 v. H. (fünfundzwanzig vom Hundert) Zahlungen zu leisten. Schwerin, den 3. Juni 1954.

Der Oberkirchenrat
Beste

41) G. Nr. /2/ I 18 c¹

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, daß hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz
über das Haushaltswesen der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung).

Vom 3. Juni 1954

§ 1

Die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung und deren Überwachung regeln sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

I. Aufstellung des Haushaltsplans.

§ 2

Alle Einnahmen und Ausgaben der Landeskirche verwaltet der Oberkirchenrat nach einem Haushaltsplan, der von der Landessynode für jedes Rechnungsjahr durch Gesetz festgestellt wird. Dem Haushaltsplan stehen gleich Gesetze und Beschlüsse der Landessynode, die eine Einnahme oder Ausgabe außerhalb des Haushaltsplans anordnen.

§ 3

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März. Es wird benannt nach dem Kalenderjahr, in dem es anfängt.

§ 4

Der Haushaltsplan zerfällt in den Plan des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts.

In den ordentlichen Haushalt gehören die regelmäßigen Einnahmen der Landeskirche (ordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (ordentliche Ausgaben). In den außerordentlichen Haushalt gehören insbesondere Einnahmen aus Anleihen oder sonstigen außergewöhnlichen Einkünften (außerordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben für den außerordentlichen Bedarf, in der Regel für Ausgaben zu werbenden Zwecken (außerordentliche Ausgaben).

In dem ordentlichen Haushalt sind die fortdauernden und die einmaligen Ausgaben getrennt voneinander aufzuführen.

§ 5

Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Dazu gehören auch die nicht besonderen Zwecken zugeführten Überschüsse und ungedeckten Fehlbeträge aus den Vorjahren.

§ 6

Für die Einnahmen und Ausgaben der Kollekten im Kalenderjahr ist ein besonderer Kollektenhaushaltsplan als Anhang zum Haushaltsplan aufzustellen. In dem Kollektenhaushaltsplan sind die Kollekten für bestimmte selbständige Anstalten und Einrichtungen zu trennen von den Kollekten für bestimmte Aufgaben der Landeskirche. Im ersteren Falle sind die eingesammelten Kollekten unverkürzt jenem Zweck zuzuführen, im letzteren Falle verfügt der Oberkirchenrat im Rahmen der Zweckbestimmung.

Einrichtungen und Anstalten, die Kollekten in Anspruch nehmen, sind gehalten, auf Verlangen des Oberkirchenrates ihre gesamte Wirtschaftsführung einer Prüfung durch das Rechnungsamt unterziehen zu lassen und die dazu erforderlichen Angaben zu machen. Der Kollektenplan (Ausschreibung der Kollekten für die Einsammlung durch die Gemeinden) ist alljährlich durch den Oberkirchenrat aufzustellen.

§ 7

In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben aufgenommen werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen der Landeskirche erforderlich sind.

§ 8

Für den gleichen Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

§ 9

Persönliche und sächliche Ausgaben sind gesondert zu veranschlagen. Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan beizufügen, in dem alle Beschäftigten (Geistliche, Beamte, Angestellte und Arbeiter) nach Zahl und Besoldungs- oder Vergütungsgruppen aufzuführen sind. Hierbei sind die ständig Beschäftigten getrennt von den vorübergehend Beschäftigten nachzuweisen. Eine als künftig wegfallend bezeichnete Stelle darf nicht wieder besetzt werden.

Für besondere Einrichtungen, Stiftungen und Fonds, die für die landeskirchliche Finanzverwaltung von Bedeutung sind, sind Haushaltspläne in einem Anhang aufzustellen.

§ 10

Einnahmen und Ausgaben, die von denen des Vorjahres erheblich abweichen, sind im Haushaltsplan zu erläutern.

Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch welche eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen über ein Rechnungsjahr hinaus begründet wird, sind nach Inhalt und Dauer des Vertrages zu erläutern.

§ 11

Regelmäßig wiederkehrende, aber ihrer Höhe nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben sind, wenn ihr Betrag nicht im voraus berechnet werden kann, entweder nach dem Durchschnitt der Einnahmen und Ausgaben in den letzten drei Rechnungsjahren oder nach anderen in der Erläuterung zum Haushaltsplan mitzuteilender Grundsätzen zu veranschlagen.

§ 12

Bei allen einmaligen und allen außerordentlichen Ausgaben, die für eine auf mehrere Jahre sich erstreckende Aufgabe in den Haushaltsplan eingestellt werden, sind bei der ersten Einstellung die voraussichtlichen Gesamtkosten und die etwaigen Beiträge Dritter, bei jeder folgenden Einstellung außerdem die Beträge anzugeben, die in früheren Rechnungsjahren bewilligt und ausgegeben worden sind.

§ 13

Einmalige Ausgaben für bauliche Arbeiten dürfen erst dann in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn Pläne und Kostenberechnungen oder Kostenanschläge vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahme, die vorgesehenen Gebühren und Abgaben sowie etwaige Beiträge Dritter ersichtlich sind.

Ausnahmen sind nur bei Bauten geringeren Umfanges statthaft, wenn es nicht möglich ist, die Pläne und Kostenberechnungen rechtzeitig herzustellen, und wenn aus der Hinausschiebung der Ausgabebewilligung ein Schaden erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist im Haushaltsplan zu begründen.

§ 14

Ausgaben dürfen nur dann als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet werden, wenn zwischen ihnen nach ihrer Zweckbestimmung ein enger verwaltungsmäßiger und sachlicher Zusammenhang besteht.

II. Ausführung des Haushaltsplans.

§ 15

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

§ 16

Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie dürfen nur für den im Haushaltsplan bestimmten Zweck innerhalb des Rechnungsjahres und nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist.

Persönliche Ausgaben dürfen nur im Rahmen der bewilligten Stellen und nur nach Maßgabe der darüber bestimmenden Gesetze verwendet werden.

Die infolge Nichtbesetzung von Planstellen nicht verausgabten Mittel sind als Ersparung nachzuweisen.

§ 17

Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur gebucht werden wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber noch nicht endgültig erfolgen kann. Vorschüsse müssen bis zum Ablauf des zweiten auf ihr

Entstehung folgenden Rechnungsjahres abgerechnet werden.

§ 18

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf, soweit nicht im Haushaltsplan oder in besonderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

§ 19

Für den gleichen Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes verausgabt werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

§ 20

Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

Überplanmäßige Ausgaben dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erfolgen, wenn vorher die Zustimmung des Oberkirchenrates und Synodalausschusses erteilt worden ist. In dringenden Fällen genügt die nachträgliche Zustimmung des Synodalausschusses. Ausgabebewilligungen im außerordentlichen Haushalt sowie Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt worden sind (Dispositionsfonds), dürfen nicht überschritten werden.

Außerplanmäßige Ausgaben, d. h. Ausgaben, für die im Haushaltsplan nicht durch eine Zweckbestimmung Mittel vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 21

Für Ausgaben des ordentlichen Haushalts dürfen Anleihen grundsätzlich nicht aufgenommen werden, Kassenkredite nur, wenn sie im laufenden Rechnungsjahr wieder abgedeckt werden.

Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken oder sonstigem Vermögen sind, soweit die Landessynode nicht ausnahmsweise ihre Verwendung zu haushaltsplanmäßigen Ausgaben genehmigt, dem Vermögen wieder zuzuführen.

III. Kassenführung und Rechnungslegung.

§ 22

Die Verwaltung der Kassengeschäfte und die Buchführung für die Landeskirche erfolgen durch die Landeskirchenkasse. Die Grundlage für die Buchführung bildet der Haushaltsplan. Nebenkassen für einzelne Aufgabengebiete sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.

Die näheren Vorschriften über die Kassen- und Buchführung erläßt der Oberkirchenrat, dabei sind auch Kassenverwaltung und Buchführung der örtlichen Dienststellen zu regeln.

§ 23

Die Rechnungsbücher bzw. Rechnungskarten sind jährlich zu einem vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Termin abzuschließen, sollen aber nach Schluß des Rechnungsjahres noch einige Zeit für nachträgliche Buchungen offengehalten werden.

Nach erfolgtem Abschluß dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr für das abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden.

§ 24

Für jedes Rechnungsjahr hat der Oberkirchenrat der Landessynode Rechnung zu legen. Dies geschieht durch Vorlegen der abgeschlossenen Rechnungsbücher bzw. Rechnungskarten mit Belegen und einer zusammenfassenden Rechnung.

Mit der Rechnung sind ferner Übersichten vorzulegen, aus denen hervorgehen:

1. das Kapitalvermögen,
2. die Schulden,
3. die Veränderungen im Grundbesitz,
4. die Haushaltsüberschreitungen.

Die näheren Vorschriften über die Rechnungslegung erläßt der Oberkirchenrat.

IV. Rechnungsprüfung.

§ 25

Bevor die Rechnung mit Anlagen der Landessynode zur Prüfung und Entlastung vorgelegt wird, ist sie vom Rechnungsamt vorzuprüfen.

Die näheren Vorschriften über Stellung und Aufgaben des Rechnungsamtes erläßt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß.

V. Schlußbestimmungen.

§ 26

Die Vorschriften der Abschnitte III und IV gelten sinngemäß auch für die im § 9 Absatz 2 genannten Einrichtungen, Stiftungen und Fonds.

§ 27

Die Sondervermögen der Inneren Mission und des Hilfswerks und die damit zusammenhängenden laufenden Einnahmen und Ausgaben verwalten die dafür eingesetzten Dienststellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung.

Sie stellen für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf und sorgen für die laufende Überprüfung ihrer Finanzverwaltung. Die Haushaltspläne und die abgeschlossenen Rechnungen sind dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 28

Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Schwerin, den 3. Juni 1954

Der Oberkirchenrat
Beste

42) G. Nr. /21/ I 18 d

Bekanntmachung über Stellung und Aufgaben des Rechnungsamtes.

Vom 3. Juni 1954

Auf Grund des § 25 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Haushaltswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung) vom 3. Juni 1954 wird im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß folgendes bestimmt:

I. Stellung des Rechnungsamtes.

§ 1

Beim Oberkirchenrat wird eine Rechnungsprüfungsstelle eingerichtet, diese erhält die Bezeichnung „Rechnungsamt“.

Das Rechnungsamt untersteht verwaltungsmäßig dem Präsidenten des Oberkirchenrates.

Anstellung und Verabschiedung oder Entlassung von Beamten und Angestellten des Rechnungsamtes dürfen nur im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß erfolgen.

§ 2

Bei der Erledigung seiner Aufgaben darf das Rechnungsamt nicht durch Anweisungen des Oberkirchenrates gebunden oder in irgendeiner Weise beschränkt werden.

Für die Aufstellung des der Landessynode vorzulegenden Prüfungsberichtes ist das Rechnungsamt nur dieser verantwortlich.

§ 3

Das Rechnungsamt ist berechtigt, von allen in Frage kommenden Dienststellen der landeskirchlichen Verwaltung jede zur Prüfung der Rechnungen für erforderlich erachtete Auskunft und die Einsendung von Kassenbüchern, Belegen und Akten zu verlangen.

§ 4

Von jeder beim Oberkirchenrat eingehenden Anzeige über Unregelmäßigkeiten im Kassen- oder Rechnungsbetrieb ist dem Rechnungsamt sofort Mitteilung zu machen.

§ 5

Verfügungen des Oberkirchenrates, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben der Landeskirche eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, sind gleichzeitig mit ihrem Erlaß dem Rechnungsamt mitzuteilen.

§ 6

Der Geschäftsgang beim Rechnungsamt wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Rechnungsamt aufzustellen und dem Präsidenten des Oberkirchenrates zur Bestätigung vorzulegen ist.

II. Aufgaben des Rechnungsamtes.

§ 7

Dem Rechnungsamt liegt die Prüfung des gesamten Haushalts der Landeskirche ob.

Seiner Prüfung unterliegen insbesondere:

- a) die Rechnung über die Ausführung des Haushaltsplans einschließlich der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben,
- b) die Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der Landeskirche.

§ 8

Die Prüfung der Rechnungen durch das Rechnungsamt hat sich darauf zu erstrecken,

- a) ob der Haushaltsplan einschließlich seiner Unterlagen eingehalten ist,
- b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Mitteln der Landeskirche, ferner bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Eigentum der Landeskirche nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

§ 9

Das Rechnungsamt ist berechtigt, nach zuvoriger Mitteilung an den Oberkirchenrat selbständig örtliche Prüfungen der Kassen- und Rechnungsführung der landeskirchlichen Dienststellen durchzuführen. Das Ergebnis solcher Prüfungen hat das Rechnungsamt dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Auf Ersuchen des Oberkirchenrates hat das Rechnungsamt Prüfung und Begutachtung der laufenden Rechnung der einzelnen landeskirchlichen Dienststellen vorzunehmen.

§ 10

Die bei Prüfung der abgeschlossenen Rechnung aufgestellten Erinnerungen sind dem Oberkirchenrat zu übersenden. Sie richten sich entweder gegen den Rechnungsführer oder gegen die anweisende Dienststelle. Die Erinnerungen gegen den Rechnungsführer sind diesem zuzustellen und von ihm, die Erinnerungen gegen den Oberkirchenrat von diesem selbst zu erledigen. Die Beantwortung der Erinnerungen ist dem Rechnungsamt durch den Oberkirchenrat zu übersenden.

§ 11

Nach Abschluß der Prüfung hat das Rechnungsamt selbständig unter eigener Verantwortung einen Bericht über das Ergebnis aufzustellen, aus dem hervorgehen muß,

- a) ob und inwieweit bei der Ausführung des Haushaltsplans Abweichungen von seinen Bestimmungen oder von sonstigen unter Zustimmung der Landessynode ergangenen Vorschriften und Anordnungen stattgefunden haben, insbesondere
- b) ob und welche Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben vorgenommen sind, sowie
- c) ob und welche erheblichen Abweichungen von den über die Einnahmen und Ausgaben oder die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von landeskirchlichem Eigentum ergangenen Gesetzen oder anderen Vorschriften zu verzeichnen gewesen sind.

§ 12

Der Bericht ist vom Rechnungsamt dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme zu übersenden und von diesem unter Anschluß der im § 24 der Haushaltsordnung erwähnten Rechnungen und ihrer Unterlagen der Landessynode zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

§ 13

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1954 in Kraft.

Schwerin, den 3. Juni 1954

Der Oberkirchenrat
Frahm

43) G. Nr./228/VI 41g¹

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, daß hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

über die Versorgung der Angehörigen vermißter kirchlicher Amtsträger.

Vom 3. Juni 1954

§ 1

Hinsichtlich der in § 1 des Kirchengesetzes vom 26. Juni 1947 betreffend die Versetzung von der früheren Wehr-

macht angehörenden Geistlichen und Kirchenbeamten in den Ruhestand (Kirchliches Amtsblatt 1947, Nr. 6, Seite 29 ff) genannten Geistlichen und Kirchenbeamten wird die im § 5 daselbst geregelte Zahlung des Ruhegehaltes eingestellt. Die versorgungsberechtigten Angehörigen der dort genannten Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten Bezüge in Höhe der jeweils den Hinterbliebenen eines Geistlichen oder Kirchenbeamten gleichen Dienstalters zustehenden Versorgungsbezüge.

§ 2

Die Versorgungsbezüge berechnen sich nach dem Dienst-einkommen, das den bisher gezahlten Bezügen zugrunde lag.

§ 3

Keht der vermißte Geistliche oder Kirchenbeamte zurück, erhält er vom Ersten des Monats seiner Rückkehr an die seinem ursprünglichen Dienstalter entsprechenden Dienstbezüge. Wenn glaubhafte Kunde kommt, daß der Geistliche oder Kirchenbeamte lebt, so tritt die Regelung des Kirchengesetzes vom 26. Juni 1947 für die Angehörigen wieder in Kraft.

§ 4

Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf diejenigen Geistlichen und Kirchenbeamten, die im Kriege oder nach dem Kriege vermißt sind und von denen innerhalb von zwei Jahren seit dem Tage, an dem sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt haben, keine Nachricht mehr eingegangen ist.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1954 in Kraft.

Schwerin, den 3. Juni 1954

Der Oberkirchenrat
Beste

44) G. Nr. /225/ I 43

Zweite Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950.

Vom 7. Mai 1954

I. Die §§ 2, 3, 5 und 6 der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4, Seite 23 — erhalten folgende Fassung:

§ 2

Grundvergütung und Dienstalters- zulagen

(1) Die Grundvergütungssätze der einzelnen Vergütungsgruppen und die Dienstalterszulagen, die in Abständen von drei zu drei Jahren bis zur Höchstzahl von sechs gewährt werden, ergeben sich aus dem nachstehenden Gruppenplan.

(2) Die volle Grundvergütung der Gruppe wird gewährt, wenn der Angestellte bei der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Angestellte erhalten von der jeweiligen Grundvergütung

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 90 v. H.

(3) Die Zahl der zu gewährenden Dienstalterszulagen richtet sich nach dem bei der Einstellung festzusetzenden Vergütungsdienstalter (§ 3). Liegt der Beginn des Vergütungsdienstalters vor dem Zeitpunkt des Dienst-antritts, so werden die sich aus der anrechnungsfähigen Vordienstzeit ergebenden Dienstalterszulagen sogleich gewährt.

(4) Die Dienstalterszulagen werden jeweils von dem Beginn des Monats ab gewährt, in dem nach dem festgesetzten Vergütungsdienstalter die entsprechende (durch 3 teilbare) Zahl von Dienstjahren vollendet wird. Die Zahl der Alterszulagen wird in einem Betrage zusammengefaßt.

(5) Lehrlinge werden ein nach Lehrjahren abgestufter, den örtlichen Bestimmungen entsprechender Unterhaltungszuschuß gewährt.

§ 3

Vergütungsdienstalter und Tätigkeits- merkmale

(1) Das Vergütungsdienstalter (VDA) ist bei der Einstellung festzustellen und im Dienstvertrag zu vermerken. Es beginnt in der Regel mit dem 1. des Monats, in dem das Dienstverhältnis begründet wird. Erfolgt die Ein-

stellung eines Angestellten vor vollendetem 18. Lebensjahr, so rechnet das Vergütungsdienstalter erst vom 1. des Monats ab, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. (2) Auf das Vergütungsdienstalter kann die Zeit seit der Vollendung des 18. Lebensjahres zur Hälfte angerechnet werden, wenn der Angestellte nachweislich bei kommunalen oder staatlichen Stellen beschäftigt war und diese Tätigkeit gleichartig oder gleichwertig ist. Das gleiche gilt für die Tätigkeit in sonstigen Verwaltungen und Betrieben oder in einem freien Beruf, soweit die in dieser Tätigkeit erlangten Fähigkeiten und Berufserfahrungen der vorgesehenen Tätigkeit förderlich sind. In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die Vordienstzeiten nachweislich bei anderen kirchlichen Dienststellen abgeleistet sind, kann eine Anrechnung bis zur vollen Höhe zugestanden werden.

(3) Für die Einstufung in die zuständige Gruppe sind die Tätigkeitsmerkmale maßgebend, die für die Gruppe festgesetzt sind und die für die zu besetzende Stelle gefordert werden. Im Zweifel ist entscheidend, welche Tätigkeit überwiegend gefordert wird.

§ 5

Aufrückung in eine höhere Vergütungsgruppe

(1) Beim Aufrücken in eine höhere Gruppe erhält der Angestellte den Grundvergütungssatz der Aufrückungsgruppe, etwaige Dienstalterszulagen nur in der in der bisherigen Gruppe gezahlten Höhe. Die weiteren Dienstalterszulagen auf Grund des festgesetzten Vergütungsdienstalters werden ihm künftig nach dem Satz der Aufrückungsgruppe bis zur Erreichung des Höchstbetrages gewährt.

(2) Bezog ein Angestellter am Tage der Aufrückung bereits sechs Dienstalterszulagen, so erhält er die Grundvergütung der Gruppe, in die er aufgerückt ist und die sechs Dienstalterszulagen der bisherigen Gruppe bzw. Gruppen. Bis zur Erreichung des Höchstbetrages der neuen Vergütungsgruppe werden weiterhin Dienstalterszulagen nach der neuen Gruppe bis zu deren Höchstbetrag, und zwar in Abständen von drei zu drei Jahren vom Tage der Aufrückung ab gewährt.

§ 6

Krankenbezüge

(1) Bei durch Krankheit verursachter Arbeitsunfähigkeit hört mit Rücksicht darauf, daß durch die Sozialversicherungsanstalt Krankengeld vom ersten Tage der Erkrankung ab zu zahlen ist, die Zahlung der Vergütung auf. Jedoch werden für die Dauer bis zu sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Unterschiedes zwischen der Nettovergütung und den von der Sozialversicherung gewährten Barleistungen gezahlt.

(2) Die Dauer der Zahlung dieser Bezüge kann verlängert werden nach einer tatsächlichen Dienstzeit

von mehr als drei Jahren bis zu acht Wochen,

von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Wochen,

von mehr als acht Jahren bis zu dreizehn Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus. Wird während der Dauer der Zahlung der Krankenbezüge eine tatsächliche Dienstzeit von drei, fünf oder acht Jahren erreicht, so verlängert sich die Gewährung der Zahlungsfrist entsprechend bis zu acht, zehn oder dreizehn Wochen.

(3) Die Nettovergütung umfaßt alle dem Arbeitnehmer zufließenden Vergütungen (Geld- und Sachbezüge, Reallohn) nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge.

(4) Barleistungen sind Geldleistungen, die der Kranke von der Sozialversicherung ausgezahlt erhält (z. B. Krankengeld, Hausgeld, Taschengeld, Schwangerengeld usw.)

(5) Für die Berechnung der Krankenbezüge ist stets als Barleistung der Sozialversicherung das dem Angestellten zustehende Krankengeld zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn die Sozialversicherung Taschengeld, Hausgeld oder andere Barleistungen zahlt.

(6) Mehrere in kurzen Abständen aufeinanderfolgende und auf dem gleichen Krankheitsgrund beruhende Krankheitsfälle gelten als ein Krankheitsfall im Sinne dieser Vorschrift.

(7) Krankheit mit unmittelbar anschließendem Heil- oder Erholungsaufenthalt ist als ein Krankheitsfall anzuzählen.

sehen. Entsprechendes gilt, wenn der Heil- oder Kur-aufenthalt nicht unmittelbar auf die Krankheit folgt, die dazwischen liegende Zeit jedoch vier Wochen nicht übersteigt.

II. Der „Gruppenplan zu § 2 der Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte“ — Anlage zur Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte — wird wie folgt geändert:

Gruppenplan

zu § 2 der Vergütungsordnung für kirchliche Angestellte

Gruppe I A

Ortsklasse	A	B	C	D
Grundvergütung	112	108	104	100
Dienstalterszulage	6	6	6	6

Tätigkeitsmerkmale:

Küster an Stadtkirchen mit 1 oder 2 Pfarrstellen

Gruppe I B

Ortsklasse	A	B	C	D
Grundvergütung	149	144	138	134
Dienstalterszulage	7	7	7	7

Tätigkeitsmerkmale:

Küster an größeren Stadtkirchen mit 2 Pfarrstellen

Gruppe I C

Ortsklasse	A	B	C	D
Grundvergütung	186	180	173	167
Dienstalterszulage	8	8	8	8

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit vorwiegend einfacher Tätigkeit

z. B. Wächter, Pförtner, Boten und Hilfspersonal, Kassen- und Büroangestellte für einfache Arbeitsleistungen, ungeprüfte Helferinnen in Kindergärten, Säuglingsheimen und ähnlichen Einrichtungen, Küster an Stadtkirchen mit 3 oder mehr Pfarrstellen.

*Gruppe II

Ortsklasse	A	B	C	D
Grundvergütung	200	194	188	182
Dienstalterszulage	10	10	10	10

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit einfacheren Arbeiten im Innen- und Außendienst

z. B. Telefonisten, Büro-, Registratur-, Kassen-, Kanzleihilfskräfte, Kassen- und Büroangestellte bei längerer Beschäftigung, soweit nicht in Gruppe I C, Gemeindegehilfinnen und Pfarrgehilfinnen ohne Berufsausbildung, Kinderpflegerinnen in Kindergärten, Helferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung als Kindergärtnerin nach mehrjähriger Bewährung.

Gruppe III

Ortsklasse	A	B	C	D
Grundvergütung	227	221	215	209
Dienstalterszulage	13	13	13	13

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, sofern nicht anderwärts eingereiht, im Innen- und Außendienst

z. B. Katecheten mit C-Prüfung, Angestellte im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kanzlei- und Kassendienst, Stenotypisten und Stenotypistinnen mit Anfangsleistungen, Gemeindegehilfinnen mit Berufsausbildung, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin.

In den Gruppen IV bis X werden die Dienstalterszulagen wie folgt festgesetzt:

Gruppe	IV auf 18,— DM
„	V auf 24,— DM
„	VI auf 30,— DM
„	VII auf 35,— DM
„	VIII auf 45,— DM
„	IX auf 50,— DM
„	X auf 50,— DM

III. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Schwerin, den 7. Mai 1954

Der Oberkirchenrat
Frahm

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchensteuergesetz.

Vom 3. Juni 1954

§ 1

Zur Deckung des Bedarfs der Landeskirche werden in Ergänzung der sonstigen Einnahmen im Steuerjahr (Kalenderjahr) 1954 und in den folgenden Steuerjahren von den Angehörigen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (§ 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs — Rbl. Nr. 105/1921) an Kirchensteuern erhoben:

- a) ein Kirchensteuergrundbetrag (Kirchgeld),
- b) Kirchensteuerzuschläge auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

§ 2

(1) Ein Kirchensteuergrundbetrag von jährlich 5,— DM wird von allen Kirchengliedern, die bei Beginn des Steuerjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf das Einkommen erhoben.

(2) Von der Entrichtung dieses Kirchensteuergrundbetrages sind befreit Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben, der zum Kirchensteuergrundbetrag herangezogen wird.

(3) Von Kirchengliedern, die eine Rente von über 1800,— DM jährlich beziehen, wird ein gestaffelter Kirchensteuergrundbetrag gemäß nachstehender Staffel erhoben:

Jahresrente:	Kirchensteuergrundbetrag:
über 1800,— DM bis 2100,— DM	6,— DM
über 2100,— DM bis 2400,— DM	8,— DM
über 2400,— DM bis 2700,— DM	10,— DM
über 2700,— DM bis 3000,— DM	12,— DM
über 3000,— DM bis 3300,— DM	15,— DM
über 3300,— DM bis 3600,— DM	17,— DM
über 3600,— DM bis 3900,— DM	20,— DM
über 3900,— DM bis 4200,— DM	23,— DM
über 4200,— DM bis 4500,— DM	26,— DM
über 4500,— DM bis 4800,— DM	29,— DM
über 4800,— DM bis 5100,— DM	32,— DM
über 5100,— DM bis 5400,— DM	35,— DM
über 5400,— DM bis 5700,— DM	38,— DM
über 5700,— DM bis 6000,— DM	41,— DM
über 6000,— DM bis 6300,— DM	44,— DM
über 6300,— DM bis 6600,— DM	47,— DM
über 6600,— DM	50,— DM

§ 3

Die Kirchensteuerzuschläge werden erhoben:

- a) in der Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Einkommensteuerzuschlag),
- b) nach Tausendsätzen des Einheitswertes vom landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundbesitz (Grundbesitzerzuschlag).

§ 4

(1) Der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer ist unter Zugrundelegung des steuerpflichtigen Einkommens und des Familienstandes des vergangenen Kalenderjahres nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten*) „Kirchensteuertabelle für das Jahr 1950 und die folgenden Jahre“ zu berechnen.

(2) Die Beträge dieser Kirchensteuertabelle entsprechen einem Hebesatz von 8 v. H., in Steuerklasse 1 unter Berücksichtigung des 30prozentigen Abschlags eines Hebesatz von 5,6 v. H. der Einkommensteuer, die der Steuerpflichtige nach seinem Einkommen und seinem Familienstand im vergangenen Kalenderjahr nach dem Einkommensteuertarif 1943 zu zahlen haben würde.

(3) Bei Handwerkern, deren Einkommen nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 und dem Gesetz über die Steuertarife des Handwerks vom 21. April 1951 nicht mehr ermittelt zu werden braucht, wird die auf die Steuer des Handwerks (Grundbetrag + Zuschlag + Handelssteuer) entfallende Kirchensteuer nach Maßgabe der als Anlage beigefügten*) besonderen Kirchensteuertabellen für Handwerker

*) Die Kirchensteuertabelle wird aus Gründen der Raumersparnis nicht veröffentlicht. Sie ist allen Kirchensteuerämtern zugegangen und kann dort eingesehen werden.

unter Zugrundelegung der Steuer des Handwerks des Vorjahres erhoben.

Nicht handwerkliche Einkünfte der Handwerker sind nach der für die Erhebung der Kirchensteuer nach dem Einkommen maßgebenden allgemeinen Kirchensteuertabelle zu versteuern.

§ 5

(1) Der Kirchensteuerzuschlag nach Tausendsätzen des Einheitswertes (Grundbesitzerzuschlag) ist von Angehörigen der Landeskirche zu erheben, welche landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Vermögen besitzen. Der Grundbesitzerzuschlag beträgt 1,8 vom Tausend des zuletzt festgestellten Einheitswertes dieses Grundbesitzes.

(2) Trifft der Grundbesitzerzuschlag mit dem Einkommensteuerzuschlag nach dem Einkommen aus demselben landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, oder gärtnerischen Vermögen zusammen, so ist nur derjenige Zuschlag zu erheben, der den höheren Betrag ergibt.

§ 6

(1) Gehört bei glaubensverschiedenen Ehen nur ein Ehemann der Landeskirche an, so ist dieser mit der Hälfte der Kirchensteuerzuschläge heranzuziehen, zu welchen der Ehemann nach den kirchlichen Besteuerungssätzen zu veranlagten wäre.

(2) Werden bei glaubensverschiedenen Ehen beide Ehegatten selbständig zu den Staatssteuern veranlagt, so ist der der Landeskirche angehörige Eheanteil nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen.

§ 7

(1) Im Falle des Eintritts in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs innerhalb des Steuerjahres verkürzt sich die Kirchensteuer entsprechend der Zeit, während welcher der Kirchensteuerpflichtige der Kirche nicht angehört hat.

(2) Im Falle des Austritts aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs innerhalb des Steuerjahres endet die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erfolgt. Die Kirchensteuer verkürzt sich alsdann entsprechend der Zeit, für die eine Kirchensteuerpflicht nicht mehr besteht.

§ 8

(1) Die Kirchensteuern sind in vier Raten von je einem Viertel der Jahreskirchensteuerschuld fällig am 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober jeden Jahres.

(2) Solange die Veranlagung noch nicht erfolgt ist, sind Vorauszahlungen nach Maßgabe der vorjährigen Kirchensteuer an den Fälligkeitsterminen zu erheben. Die Vorauszahlungen werden auf die endgültige Steuerschuld angerechnet.

§ 9

Der Anteil der Kirchengemeinden an den in ihrem Gemeindebezirk erhobenen Kirchensteuern wird alljährlich durch das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von der Landessynode in einem Hundertsatz festgesetzt und vom Oberkirchenrat den Kirchengemeinden ohne besonderen Antrag ausbezahlt.

§ 10

(1) Die Kirchensteuer ist durch den Oberkirchenrat als die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zu verwalten.

(2) Die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer sowie der Erlass aus Billigkeitsrücksichten werden durch Ausführungsverordnungen des Oberkirchenrates geregelt.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen etwas anderes ergibt.

(4) Die Kirchensteuer gilt nicht als eine Steuer vom Einkommen und Vermögen im Sinne des § 222 Absatz 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Schwerin, den 3. Juni 1954

Der Oberkirchenrat

Beste